

## **Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren im Gewerbegebiet Massen**

Auf Grund der §§ 3, 12 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (Bbg KVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (Gesetz – und Verordnungsblatt I, Seite 286) in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I, Seite 174) in der jeweils geltenden Fassung, des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (Bundesgesetzblatt I, Seite 602) in der jeweils geltenden Fassung, sowie des § 49a des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 28. Juli 2009 (Gesetz- und Verordnungsblatt I, Seite 358) in der jeweils geltenden Fassung hat die Gemeindevertretung Massen-Niederlausitz in der Sitzung am 09.09.2013 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Allgemeines**

(1)

Die Gemeinde Massen-Niederlausitz betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze ( öffentliche Straßen ) im Gewerbegebiet Massen. Das Gewerbegebiet umfasst die Albert-Einstein-Straße, die Straße „An der Fimag“, die Ernst-von-Delius-Straße, die Finsterwalder Straße entlang der B 96, die Herzstraße, die Kleine Finsterwalder Straße, Ludwig- Erhard-Straße, Martin-Katschke-Straße, die Nobelstraße, die Otto-Hahn-Straße, die Rudolf-Diesel-Straße, die Straße zum Kohlehandel, die Turmstraße und die Bundesstraße entlang des Gewerbe-, Industrieparkes und die Parkplätze am Amt und an der B 96.

Die Reinigungspflicht umfasst die Reinigung der Fahrbahnen, der Parkplätze, der Gehwege und der Grünflächen.

Zur Fahrbahn gehören auch die Trennstreifen, befestigte Seitenstreifen, die Bushaltestellenbuchten sowie die Radwege.

Gehwege sind alle Straßenteile, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist.

(2)

Ausgenommen von der Reinigung ist die Winterwartung der Gehwege. Diese verbleibt bei den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke. Sie umfasst das Beräumen der Wege von Schnee und das Abstumpfen / Streuen der Gehwegsfläche bei Schnee- und Eisglätte.

Diese Winterwartung ist in der allgemeinen Reinigungssatzung für die Gemeinde Massen-Niederlausitz geregelt (Anlage zur Straßenreinigung).

### **§ 2**

#### **Begriff des Grundstücks**

(1)

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Buchgrundstück, das im Grundbuch eingetragene Grundstück. Bilden mehrere Grundstücke eine wirtschaftliche Einheit, so kann unabhängig von der Eintragung im Grundbuch und Liegenschaftskataster auch das einheitliche Grundstück als zusammenhängender Grundbesitz, das demselben Eigentümer gehört, betrachtet werden.

(2)

Erschlossen ist ein Grundstück dann, wenn seine wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzung durch die Straße, insbesondere durch einen Zugang oder eine Zufahrt, möglich ist.

Das gilt in der Regel auch, wenn das Grundstück durch Anlagen wie Gräben, Böschungen, Grünanlagen, Mauern oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt ist.

### **§ 3**

#### **Art und Umfang der Reinigung**

(1)

Die Anzahl der Reinigungen beträgt im Jahr in der Regel:

Fahrbahnen	6 mal
Gehwege	2 mal
Grünflächen	4 mal
Parkplätze	6 mal.

(2)

Zur Reinigung gehört die Beseitigung von Schmutz, Glas, Laub und sonstigen Verunreinigungen jeder Art, auch der Bewuchs im Rinnstein sowie auf Gehwegen, auch die Beseitigung von Gras und Pflanzenwuchs.

(3)

Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen, bleibt unberührt.

### **§ 4**

#### **Benutzungsgebühren**

(1)

Die Gemeinde erhebt für die von ihr durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren nach § 6 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes. Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Straßenreinigung sowie auf die Reinigung der Straßen und Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Gemeinde. Dieser Kostenanteil der Gemeinde beträgt 25 %.

### **§ 5**

#### **Gebührenmaßstab und Gebührensatz**

(1)

Maßstab für die Gebühr ist die Quadratwurzel aus der Fläche des Grundstückes, hier die Gebäude- und Freifläche, die durch die zu reinigende Straße erschlossen ist, die Zahl der Reinigungen sowie die Art der Reinigungen. Festlegungen dazu trifft § 3 dieser Satzung.

(2)

Die Quadratwurzel wird auf eine Zahl auf- bzw. abgerundet (Berechnungsfaktor in Meter = BM).

Ist die erste Stelle hinter dem Komma 5 und größer, so wird aufgerundet, ist die erste Stelle hinter dem Komma kleiner als 5, so wird abgerundet.

Die Gebühren für die Straßenreinigung berechnen sich aus den jeweiligen Berechnungsfaktoren in Metern (BM) multipliziert mit dem jeweiligen Gebührensatz.

(3)

Liegt ein Grundstück an mehreren zu reinigenden Straßen, so wird nur die Straße betrachtet, durch die eine wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzung des Grundstückes möglich ist.

(4)

Leistungszeitraum ist das Kalenderjahr.

(5)

Die Gebühr für die Sommerreinigung im Gewerbegebiet beträgt

**1,45 € / BM**

## **§ 6**

### **Gebührenpflichtige**

(1)

Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des erschlossenen Grundstückes. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner. Bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen nimmt derjenige die Pflichten des Eigentümers wahr, der die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück ausübt.

(2)

Besteht für das Grundstück ein Erbbaurecht oder ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21.09.1994 ( BGB.I. S. 2457 ) genannten natürlichen und juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts.

Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Beitragsbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstückes gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Nutzer keine nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; andernfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.

(3)

Im Falle eines Eigentümerwechsels ist der neue Eigentümer vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung folgt.

(4)

Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz) das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

## **§ 7**

### **Entstehung, Änderung und Fälligkeit der Gebühr**

(1)

Die Gebühr wird für das Kalenderjahr (Erhebungszeitraum) erhoben und entsteht bereits zu Jahresbeginn (antizipierte Gebührenerhebung).

(2)

Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Gebühr mit Beginn des auf die Änderung folgenden Quartals.

(3)

Falls die Reinigung aus zwingenden Gründen für weniger als einen Monat eingestellt werden muss, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung. Ein Minderungsanspruch besteht auch nicht, wenn für weniger als drei Monate die Reinigung insbesondere wegen Straßenbauarbeiten oder anderer öffentlicher Begebenheiten in ihrer Intensität und flächenmäßigen Ausdehnung eingeschränkt werden muss.

## **§ 8**

### **Ordnungswidrigkeiten**

(1)

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) entgegen § 6 Abs. 3 der Satzung den Wechsel des gebührenpflichtigen der Gemeinde nicht anzeigt und entsprechend nachweist.
- b) entgegen § 6 Abs. 4 der Satzung verlangte Auskünfte und Mitteilungen nicht, nicht vollständig oder unrichtig erteilt.

(2)

Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Ordnungswidrigkeiten ( OWiG ) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 ( BGBl.I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.08.2002 (BGBl. I S. 3387).

Zuständige Behörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OwiG ist der Amtsdirektor.

Die Geldbuße beträgt mindestens fünf Euro und wenn das Gesetz nichts anderes bestimmt, höchstens eintausend Euro.

(3)

Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße von 5.00 € bis 1.000 € geahndet werden.

**§ 9****Inkrafttreten; Außerkraftsetzung der bestehenden Satzung**

Diese Satzung der Gemeinde über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren Gewerbegebiet Massen vom 09.09.2013 wird öffentlich bekannt gemacht und tritt ab dem 01.01.2014 in Kraft.

Anlage: Straßenverzeichnis des Gewerbegebietes

Massen-Niederlausitz , den 09.09.2013

Gottfried Richter  
Amtdirektor

**Bekanntmachungsanordnung**

Hiermit wird die vorstehende Satzung zur Straßenreinigung und Erhebung von Straßenreinigungsgebühren Gewerbegebiet Massen vom 09.09.2013 öffentlich bekannt gemacht.

Massen-Niederlausitz , den 09.09.2013

Gottfried Richter  
Amtdirektor